



**Aktenzeichen: Pet 1-21-12-9213-004355**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Verkehrsschilder, die die Geschwindigkeit aufgrund von Luftreinhaltung oder Lärmschutz beschränken sollen, nur für Fahrzeuge mit Verbrennermotoren gelten. Fahrzeuge, die ausschließlich über Elektromotor betrieben werden (also keine Hybrid-Fahrzeuge, Diesel-, gas- oder benzinbetriebene Fahrzeuge), sollen von diesen Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht betroffen sein. Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 90 Mitzeichnungen und 27 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird insbesondere ausgeführt, dass Elektrofahrzeuge keine Abgase, kein CO<sub>2</sub> sowie kein Feinstaub verursachen würden. Die Forderung zur Bevorzugung von Elektrofahrzeugen würde eine weitere Motivation für den Erwerb eines solchen Fahrzeuges führen. Zudem seien Elektrofahrzeuge erheblich leiser als Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss führt zur geltenden Rechtslage Folgendes aus:



Die Verhaltensregeln im Straßenverkehr, also auch die Geschwindigkeitsvorschriften, ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Im Einzelfall werden Geschwindigkeitsbeschränkungen durch das Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) angeordnet. Das Zeichen gilt für alle Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Antriebsart.

Grund für die Gleichbehandlung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor und Elektromotor ist, dass Kraftfahrzeuge nicht nur Abgasemissionen, sondern auch Nicht-Abgasemissionen emittieren. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung werden also alle Emissionen berücksichtigt, die ein Fahrzeug verursacht. Das sind u. a. auch Reifen- und Bremsabrieb. Diese Emissionen sind bei Elektrofahrzeugen ebenfalls vorhanden. Die Umweltbelastung durch die Nicht-Abgasemissionen ist in Bezug auf Partikel höher als die Abgasemissionen. Bei Elektrofahrzeugen ist bedingt durch das Gewicht sogar von einer höheren Nicht-Abgasemission als bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor auszugehen. Die Europäische Kommission hat in der verabschiedeten Verordnung zu „EURO 7“ die Brems- und Reifenemissionen unabhängig vom Antrieb des Kfz für alle Fahrzeuge aufgenommen und damit der Umweltbelastung Rechnung getragen.

In Bezug auf das Argument zum Lärmschutz verweist der Petitionsausschuss auf folgende Gründe:

Bei hohen Geschwindigkeiten (> 50 km/h) besteht kein Unterschied in der Geräuschemission von Elektro- und Verbrennerfahrzeugen, da das Reifen-Fahrbahngeräusch in jedem Fall dominiert. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Dominanz des Reifen-Fahrbahngeräuschs schon ab etwa 30 km/h beginnt. Im Geschwindigkeitsbereich zwischen 30 und 50 km/h können Elektrofahrzeuge in Einzelfällen leiser sein, dies ist aber stark abhängig u. a. von der Fahrzeuggröße, der Bereifung und dem Fahrzustand (beschleunigte oder konstante Fahrt). Allgemein lässt sich nicht sagen, dass Elektrofahrzeuge über den gesamten Geschwindigkeitsbereich leiser sind als Verbrenner. Die Höchstgeschwindigkeit ist für den Effekt der Lärminderung maßgeblich, auch bei vollelektrischer Fahrzeugflotte.

Zudem wäre eine Änderung der Rechtslage aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zielführend. Der Straßenverkehr stellt ein hochkomplexes System dar, in dem es eindeutige und einfach nachvollziehbare Regelungen für alle



Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer geben muss. Damit alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer diese Regeln kennen und beachten, ist das Verhalten in der StVO einheitlich und verbindlich geregelt. Durch die geforderte Unterscheidung zwischen Elektrofahrzeugen und Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor könnten Situationen auftreten, in denen es bei Verkehrsteilnehmenden zu Verwirrungen kommen könnte, weil sie nicht nachvollziehen können, warum sich andere Verkehrsteilnehmende im Einzelfall nicht an Geschwindigkeitsbeschränkungen halten. Abgesehen von Irritationen im Einzelfall, würde der Befolgungsgrad von Verkehrszeichen generell in Frage gestellt, da angezweifelt werden könnte, ob man sich zukünftig generell an durch Verkehrszeichen angeordnete Vorschriften halten muss. Der Petitionsausschuss hat die geltende Rechtslage eingehend geprüft und hält sie im Ergebnis für sachgerecht. Insbesondere die Aspekte in Bezug auf den Reifen- und Bremsabrieb sowie die wahrscheinliche Verwirrung anderer Verkehrsteilnehmenden sind Gründe für den Petitionsausschuss die Forderung nicht zu unterstützen. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.